

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 09.12.2024 beschlossene Entwässerungssatzung der Stadt Drensteinfurt vom 09.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 13. Dezember 2024

Der Bürgermeister



Carsten Grawunder

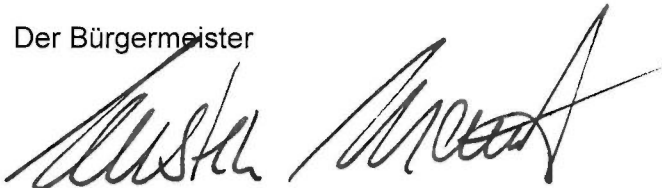
Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden Entwässerungssatzung der Stadt Drensteinfurt vom 09.12.2024 mit dem Ratsbeschluss vom 09.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 13. Dezember 2024

Der Bürgermeister



Carsten Grawunder

Angeschlagen am: 13.12.2024

Frühestens abzunehmen: 30.12.2024

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt

Rinkerode

Mersch

Ameke

Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit

1. Ä N D E R U N G S A T Z U N G

vom 09.12.2024

zur Beitrags- und Gebührensatzung

vom 11.12.2023

zur Entwässerungssatzung der Stadt Drensteinfurt

vom 11.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 i.V.m. § 41 (1) S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze / Kleineinleiterabgabe

(1)

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,11 €.

(2)

§ 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,82 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.